

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

11.2.1941 (No. 5)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1941

Ausgegeben in Straßburg, am 11. Februar 1941

Nr. 5

Inhalt

	Seite
Verordnung über Verwaltungskosten im Elsaß (VerwKostD) vom 21. Januar 1941	65
Anordnung über den Nachlaß und die Stundung von Strafen und Kosten vom 21. Januar 1941	93

Verordnung über Verwaltungskosten im Elsaß (VerwKostD) vom 21. Januar 1941

§ 1

(1) Für einzelne Amtshandlungen, die auf Veranlassung der Beteiligten durch staatliche Organe erfolgen, werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieser Verordnung erhoben.

(2) Die Kosten fließen in die Kasse des Chefs der Zivilverwaltung.

§ 2

(1) Die Gebühren bestimmen sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

(2) Bei Rahmenfällen ist die Gebühr zu bemessen:

1. nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache;
2. nach der Bedeutung der Angelegenheit und dem wirtschaftlichen Nutzen für den Beteiligten;
3. nach der Leistungsfähigkeit des Kostenschuldners.

§ 3

Bei Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung werden 1/10 bis 1/2 der Gebühr, bei Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung, die noch nicht vollendet, mit deren Ausführung oder sachlicher Vorbereitung jedoch bereits begonnen worden ist, 1/10 bis 1/4 der Gebühr, mindestens jedoch 0,50 *R. M.* erhoben.

§ 4

Gebührenfrei sind:

1. Amtshandlungen, die ausschließlich öffentlichen Belangen dienen;
2. Amtshandlungen, die auf Veranlassung eines in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiters, eines Ruhegehaltsempfängers oder eines Hinterbliebenen dieser Personen vorgenommen werden und das bestehende oder frühere Dienstverhältnis betreffen;
3. Amtshandlungen, die eine Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlaßt, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser zur Last zu legen ist;
4. Amtshandlungen in Angelegenheiten der öffentlich Armen und der zum Armenrecht Zugelassenen;
5. Amtshandlungen in Angelegenheiten der Personen, die Anspruch auf öffentlich-rechtliche Fürsorge haben;
6. Angelegenheiten in Gnadenfachen;
7. Angelegenheiten der Wohnungszwangsbewirtschaftung.

§ 5

(1) Als Auslagen sind zu erstatten:

1. Fernschreibgebühren und im Fernverkehr zu entrichtende Fernsprechgebühren;

2. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen;
3. Zeugen- und Sachverständigengebühren;
4. an Dritte für deren Tätigkeit zu entrichtende Beträge;
5. besonders erwachsende Reisekosten;
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn eine Gebühr nicht erhoben wird, mit Ausnahme der Fälle des § 4 Nr. 4 und 5 und der Fälle, in denen die Erstattung der Klasse des Chefs der Zivilverwaltung zur Last fallen würde.

§ 6

Pfennigbeträge, die nicht ohne Rest durch 10 teilbar sind, werden auf den nächsthöheren durch 10 teilbaren Betrag, Kosten über 10 *R.M.* auf volle Reichsmark abgerundet.

§ 7

(1) Zur Zahlung der Kosten ist pflichtig:

1. wer die Amtshandlung veranlaßt hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird;
2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Behörde abgegebene Erklärung übernommen hat;
3. wer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kostenschuld eines anderen haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

(1) Die Gebühren werden mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, Auslagen sofort nach ihrer Entstehung fällig.

(2) Die Behörde kann die Zahlung eines Kostenvorschusses verlangen. Sie kann die Vornahme der Amtshandlung von der Zahlung oder Sicherstellung des Vorschusses abhängig machen. Bei Personen, die im Ausland wohnen, muß dies geschehen.

(3) Die Beitreibung der Kosten erfolgt durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

§ 9

(1) Die Behörden haben Kostenfestsetzungen, die dieser Verordnung nicht entsprechen, von Amtswegen zu berichtigen.

(2) Ebenso haben die übergeordneten Behörden Kostenfestsetzungen der ihnen nachgeordneten Behörden, die auf einem wesentlichen Irrtum beruhen, von

Amtswegen zu berichtigen und demgemäß die Nachzahlung oder den Rückerlass zu verfügen, wenn es sich nicht um einen geringfügigen Betrag handelt oder die Verjährung eingetreten ist.

§ 10

(1) Gegen die Festsetzung der Kosten ist, soweit nicht eine andere Regelung getroffen ist, die Beschwerde zulässig. Bei Kosten, die vom Chef der Zivilverwaltung festgesetzt sind, ist nur der Antrag auf Nachprüfung zulässig.

(2) Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beträgt zwei Wochen; sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Kostenrechnung oder die Anforderung dem Kostenschuldner zugegangen ist.

(3) Die Beschwerde ist bei der Behörde einzulegen, die die Kosten festgesetzt hat. Über die Beschwerde entscheidet, soweit ihr diese Behörde nicht abhilft, die vorgesezte Behörde.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; doch kann die Vollstreckung ausgesetzt werden.

(5) Für den Antrag auf Nachprüfung (Absatz 1 Satz 2) gelten die Absätze 2 bis 4 sinngemäß.

§ 11

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er fällig geworden ist.

(2) Der Anspruch auf Rückerstattung von Kosten verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

(3) Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Im Fall des Absatzes 1 wird die Verjährung auch durch die Aufforderung zur Zahlung und durch eine dem Kostenschuldner mitgeteilte Stundung unterbrochen. Bei unbekanntem Aufenthalt des Kostenschuldners genügt die Zustellung durch Aufgabe zur Post unter der letzten bekannten Anschrift. Eine Unterbrechung der Verjährung tritt bei Kostenbeträgen unter 20 Reichsmark nicht ein.

§ 12

Der Chef der Zivilverwaltung kann die nach dieser Verordnung zu erhebenden Kosten stunden und ganz oder teilweise nachlassen. Er kann diese Befugnis auf die ihm nachgeordneten Dienststellen übertragen.

Dasselbe gilt für andere Kosten, wenn über deren Stundung und Nachlaß keine Bestimmungen bestehen.

Straßburg, den 21. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Gebührenverzeichnis

Nr.	Ziffer	Gegenstand	Gebühr <i>R.M.</i>
1	Amtshandlungen:		
	1	Amtshandlungen auf Veranlassung der Beteiligten, für die in dem Gebührenverzeichnis oder in sonstigen Vorschriften weder ein Gebührensatz noch Gebührenfreiheit bestimmt ist	2— 100
	2	in besonderen Fällen	101—1000
2	Apotheken:		
	1	Erlaubnis zum Betrieb	
		a) einer Apotheke	300—1000
		b) einer Zweigapotheke	50— 500
		c) einer ärztlichen Handapotheke oder einer Dispensieranstalt	10— 100
	2	Gestattung der Verlegung einer Apotheke in ein anderes Haus oder in eine andere Gemeinde	50—1000
	3	Genehmigung der Verpachtung einer Apotheke und Bestätigung des Pächters	10
	4	Genehmigung der Änderung eines Pachtvertrags	10
	5	Genehmigung der Verwaltung einer Apotheke	10
	6	Bereidigung eines Apothekers	10
3	Arbeitszeit und Arbeitnehmerschutz:		
		Zulassung von Ausnahmen	1— 150
4	Aufenthaltsverlaubnis für Ausländer:		
		Erteilung der Erlaubnis	2— 50
5	Aufzüge:		
	1	Erlaubnis zur Benutzung von Personenaufzügen	1— 50
	2	Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen	
		a) in einzelnen Fällen	2— 100
	b) allgemeiner Art	5— 300	
6	Auswanderungsagenten:		
	1	Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb	50— 500
	2	Änderung der Erlaubnis sowie Genehmigung der Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf benachbarte Bezirke	5— 100

Nr.	Ziffer	Gegenstand	Gebühr <i>R.M.</i>
7		<p style="text-align: center;">Auszeichnungen:</p> <p>Genehmigung zur Führung eines von einer außerdeutschen Hochschule verliehenen akademischen Grades</p>	100— 200
8		<p style="text-align: center;">Azetylenanlagen:</p> <p>1 Ausstellung von Abstempelungsscheinen</p> <p>2 Anmeldebescheinigung eines freizügigen Entwicklers auf dem Abstempelungsschein</p> <p>3 Änderung des Abstempelungsscheines wegen nachträglich eingebaute Sicherheitsventile</p> <p>4 Sonstige Amtshandlungen</p>	<p style="text-align: center;">.</p> <p>1— 10</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>1— 20</p>
9		<p style="text-align: center;">Bausachen:</p> <p style="text-align: center;">I. Grundgebühren</p> <p>Prüfung und Beaufsichtigung einschließlich Sockelabnahme, einmaliger Rohbau- und einmaliger Gebrauchsabnahme.</p> <p style="text-align: center;">A. Neubauten</p> <p>1. a) Bei Gebäuden untergeordneter Art, wie Wohnlauben (nicht aber Wochenend- und Ferienhäuser), Scheunen, Schuppen, Ställen usw., für die ersten 2000 cbm des Rauminhalts</p> <p style="padding-left: 2em;">für je 100 cbm</p> <p style="padding-left: 2em;">für den weiteren Rauminhalt</p> <p style="padding-left: 2em;">für je 100 cbm</p> <p style="padding-left: 2em;">jedoch mindestens</p> <p>b) Bei Schuppen, Buden usw. von nicht mehr als 50 cbm Rauminhalt, bei Einfriedigungen jeder Art, bei Erstellung oder Veränderung eines einzelnen Innenraumes, von Tür- oder Fensteröffnungen, Aschen- oder Müllbehältern, Aborten, Dung- oder Jauchegruben oder ähnlichen Bauteilen geringen Umfanges, Brunnen- oder Badeanlagen, Öfen, Herden oder gewerblichen Feuerstätten</p> <p>c) Bei Reklameanlagen, Schaukästen, Fahnen Schildern, Geschäftszeichen, Flächenbemalungen zu Reklamezwecken. Bei Schildern in der Größe bis $\frac{1}{4}$ qm kann die Gebühr bis auf 2 <i>R.M.</i> ermäßigt werden.</p> <p>2. Bei Wohngebäuden mit gewöhnlicher Gründung, Holzbalkendecken, aber auch vereinzelt Massivdecken (unter Küchen, Baderäumen usw.) und mit gewöhnlichem hölzernem Dachstuhl sowie bei sonstigen Hochbauten, soweit sie nicht besonders aufgeführt sind, bei Hofstellern und selbständigen Kelleranlagen</p> <p style="padding-left: 2em;">für je 100 cbm Rauminhalt</p>	<p>2,50</p> <p>1</p> <p>5</p> <p>2,50</p> <p>5</p> <p>5</p>

Nr.	Ziffer	Gegenstand	Gebühr <i>R.M.</i>
(9)		jedoch mindestens	10
		3. Bei Gebäuden, die unter die Bestimmungen über die bauliche Anlage, innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen, Lichtspieltheatern und Warenhäuser fallen, mit gewöhnlicher Gründung	
		für je 100 cbm Rauminhalt	7,50
		jedoch mindestens	15
		bei zeitweiligen Zelthallen und Zirkusbauten	20
		4. Bei Neubauten der Gattungen 2 und 3 mit schwierigem Gründungsverfahren, mit Ausführung der Decken, Pfeiler, Stützen oder des Daches in Eisen, Eisenbeton oder ingenieurmäßig hergestellter Holzkonstruktion neben den Gebühren zu 2 und 3 für je 1000 <i>R.M.</i> der Bausumme dieser Konstruktionen	2,50
		5. Bei baulichen Herstellungen mit schwer bestimmbarem Rauminhalt und mit schwierigen statischen Berechnungen, wie Brücken, Masten, Kränen, Hallendächern, Stützmauern, Fabrikshornsteinen, neben der Mindestgebühr zu 2 für je 1000 <i>R.M.</i> der Bausumme dieser Konstruktionen ..	2,50
		B. Umbauten und veränderte Benutzungsart	
		1. Bei erheblicheren Um- und Erweiterungsbauten	die Gebühren wie zu A
		Bei der Berechnung der Gebühren werden die Räume nur insoweit berücksichtigt, als sie von den Um- oder Erweiterungsbauten betroffen werden.	
		2. Genehmigung zur veränderten Benutzungsart vorhandener Bauten, wenn bauliche Herstellungen oder Änderungen nicht vorgenommen werden	10
		C. Abbrüche	
		von Gebäuden der Gattung A 2.....	10
		" " " " A 3.....	20
		" " " " A 4.....	30
		" " " " A 5.....	5—100
		II. Sondergebühren, bare Auslagen	
		1. Bei Nachtragsentwürfen, die von den genehmigten Entwürfen abweichen	die Mindestgebühren zu I
		Bei unwesentlichen Abweichungen kann von der Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen ganz oder zum Teil abgesehen werden.	

Nr.	Ziffer	Gegenstand	Gebühr <i>Fl.</i>
(9)		<p>2. Bei neuen statischen Berechnungen der unter I A, 4 und 5 genannten Bauausführungen</p> <p>3. Jede geforderte Rohbau- oder Gebrauchsabnahme einzelner Bauarbeiten oder Bauteile, jede Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbau- oder Gebrauchsabnahmetermins sowie jede sonstige besondere Besichtigung einschl. von Wirtschaften und dergl.</p> <p>Für die Beaufsichtigung einschließlich einmaliger Rohbau- und einmaliger Gebrauchsabnahme der nach der Gewerbeordnung genehmigten Bauten neben den Gebühren zu I ..</p> <p>4. Verlängerung der Baugenehmigung, jedesmal</p> <p>5. Prüfung eines Borentwurfs</p> <p>Die Gebühr wird, wenn die Ausführung im wesentlichen nach Maßgabe des Borentwurfs erfolgt, zur Hälfte auf die Gebühren zu I angerechnet.</p> <p>6. Bearbeitung unvollständiger Bauvorlagen, die dem Antragsteller zur Ergänzung oder Änderung zurückgegeben werden müssen</p> <p>7. Auslagen.</p> <p>a) Ist ein Bauentwurf durch eine besondere amtliche Prüfungsstelle für statische Berechnungen zu prüfen, so sind neben den Gebühren nach dem Rauminhalt oder neben den Mindestgebühren zu I die für die Inanspruchnahme der Prüfungsstelle festgesetzten Gebühren als besondere Auslagen zu erheben.</p> <p>b) Auslagen, die durch Dienstreisen zum Zweck der Prüfungen der Baugesuche an Ort und Stelle und zum Zweck der Beaufsichtigung der Bauten oder der Rohbau- oder Gebrauchsabnahme entstehen, gelten als durch die Gebühren zu I und II, 3 abgegolten.</p> <p>Die Kosten für örtliche Besichtigungen, die auf Beschwerden vorgenommen werden, fallen dem Beschwerdeführer zur Last, falls die Beschwerde ungerechtfertigt war.</p> <p style="text-align: center;">III. Berechnung der Gebühren</p> <p>1. Der Rauminhalt der Gebäude wird durch Vervielfachung der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundflächen mit der Höhe — vom Kellerboden oder, wo ein Keller nicht vorhanden ist, von dem Fußboden des Erdgeschosses bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen — festgestellt.</p>	<p>die Hälfte der Gebühren zu I A, 4 und 5, jedoch mindestens 15</p> <p>Mindestgebühren zu I</p> <p>die Hälfte der Gebühren zu I</p> <p>1/3 der Gebühren zu I</p> <p>die Hälfte der Gebühren zu I</p> <p>1—50</p>

Nr.	Ziffer	Gegenstand	Gebühr <i>R.M.</i>
(9)		<p>Die oberhalb des Hauptgesimses liegenden Gebäudeteile von geringerer Bedeutung sowie Balkone und Erker werden nicht berechnet.</p> <p>Bei Hofstellern und sonstigen selbständigen Kelleranlagen ist die Höhe vom Kellerboden bis zur Erdoberfläche maßgebend.</p> <p>Die über ein volles Hundert hinausgehenden Kubikmeter werden für ein volles Hundert gerechnet.</p> <p>2. Soweit die Bausumme für die Berechnung der Gebühren zugrunde zu legen ist (I A, 4 und 5), ist die Baukosten-summe maßgebend, die zur Herstellung des konstruktiven, für die Rohbauabnahme maßgeblichen Bauzustandes des Bauwerkes notwendig ist, und zwar nach den dann vorhandenen Maßen mit den allgemein gültigen Baustoffpreisen und Löhnen. Die Beträge werden auf volle 1000 <i>R.M.</i> nach oben abgerundet.</p> <p style="text-align: center;">IV. Ermäßigungen und Befreiungen</p> <p>1. Besteht der zu prüfende Bau aus gleichartigen Abschnitten, für welche die völlig gleiche statische Berechnung gelten soll, so sind die Gebühren zu I A, 4 und 5 für die Prüfung des zweiten und jeden weiteren Abschnitts auf je die Hälfte zu ermäßigen. Für nur gleichartige Deckfelder, Stützjüge oder Binder in demselben Bauwerk sind Ermäßigungen nicht zulässig.</p> <p>2. Beim gleichzeitigen Neubau einer Mehrzahl von Kleinhäusbauten nach dem gleichen Typ — sogenannten Typenbauten — werden die Gebühren zu I A 2 für das zweite und jedes weitere Haus auf die Hälfte ermäßigt.</p> <p>3. Wird ein genehmigter Bau nicht ausgeführt, so wird auf Antrag die Hälfte der Gebühren erstattet, wenn der Baubehörd und die genehmigten Bauvorlagen der Baupolizeibehörde zurückgegeben werden.</p> <p>4. Gebührenfrei sind:</p> <p>a) Bauzäune, Baubuden, Bauaborte, abgebundene Baugerüste, der Verputz, der Anstrich (außer zu Reflektierzwecken) und die Ausfugung von Gebäuden;</p> <p>b) Bauten, bei denen aus öffentlichen Mitteln verlorene Zuschüsse gegeben werden;</p> <p>c) die unter die Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (RGBl. I S. 1677) fallenden Bauten.</p> <p style="text-align: center;">Befreiung:</p> <p>Von allgemeinen Anordnungen, die in Gesetzen und in sonstigen öffentlich oder den Beteiligten besonders bekanntgemachten Vorschriften enthalten sind, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind</p>	

Nr.	Ziffer	Gegenstand	Gebühr <i>R.M.</i>
11	1	<p style="text-align: center;">Bergbauangelegenheiten:</p> <p style="text-align: center;">Bergbauliche Betriebsanlagen</p> <p>Bergpolizeiliche Genehmigung oder betriebsplanmäßige Prüfung und Zulassung der Herstellung einer wesentlichen Erweiterung oder sonstigen wesentlichen Änderung der Anlage einschließlich der behördlichen Abnahme der fertiggestellten Anlage</p> <p>a) bei Grubenbahnen, Grubenanschlußbahnen und Drahtseilbahnen</p> <p>bei Mitbeteiligung anderer als Bergbehörden</p> <p>mindestens in jedem Falle</p> <p>b) bei folgenden Betriebsanlagen:</p> <p>Ablade- und Verladeanlagen, Abraumbahnen, soweit sie nicht als Grubenbahnen anzusehen sind, Aufbereitungsanstalten, Aufzüge, Bohrtürme, Brechwerke, Brücken, Bunkeranlagen, Dampfspeicher, elektrische Anlagen über und unter Tage sowie in Tagebauen, Erdölsreinigungsanlagen, Erdölraffinerien, Förderanlagen über und unter Tage (insbesondere Lokomotiv-, Seil-, Ketten- und Schachtförderungen) sowie in Tagebauen, Gipsbrennöfen, Hafenanlagen, Hauptölleitungen, Hauptventilatoren, Hauptwasserhaltungsmaschinen, Holztränkanlagen, Kalifabriken, Kläranlagen, Kraftwagenhallen, Krane, Kühlanlagen für Dampfcondensation, Lampenstuben, Mahlwerte und Mischanlagen, Maschinelle Anlagen über und unter Tage sowie in Tagebauen, soweit sie hier nicht besonders aufgeführt sind, Maschinengebäude, Mischdüngerefabriken, Rohsalzmühlen, Röst- und Glühöfen, sowie Sinteranlagen, Salzschuppen, Sägewerke, Schlemmereien, Schwebebühnen, Schwelanlagen, Seilscheibengerüste, Solebehälter und Soleleitungen, Spülversatzanlagen, Staubmühlen, Trockenanlagen, Wälzanlagen, Wasch-, Röst- und Bleichanlagen, Wasch- und Siebanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Werkstätten, Wiegeeinrichtungen, Zechenhäuser und Magazine, Ziegeleien.</p>	<p>1/10 v. H. der Kosten der Anlage</p> <p>das Doppelte der vorstehenden Sätze</p> <p>10</p> <p>1/10 v. H. der Kosten der Anlage, mindestens in jedem Falle</p> <p>3</p>
	2	<p style="text-align: center;">Seilfahrt</p> <p>a) Genehmigung der Seilfahrt für Hauptschächte und ihnen nach dem Zwecke gleichzustellende große Blindschächte....</p> <p>Stapelschächte und andere Blindschächte.....</p> <p>Nebenförderungen (in Hauptschächten)</p> <p>b) Genehmigung von Änderungen und Erweiterungen der Seilfahrt sowie der Seilfahrteinrichtungen.....</p>	<p>10— 200</p> <p>5— 100</p> <p>3— 50</p> <p>die Hälfte der Gebühr zu a</p>

Nr.	Ziffer	Gegenstand	Gebühr <i>R.M.</i>
(11)	3	Sprengstoffe (s. auch Verz. Nr. 38)	
		a) Genehmigung zur Einrichtung von Sprengstofflagern auf Bergwerken über und unter Tage	10— 100
		b) Genehmigung (Sprengstofferlaubnischein) zum Besitz von Sprengstoffen	3— 30
	4	Gerechtigkeitsangelegenheiten	
		a) Auskünfte in Gerechtigkeitsangelegenheiten	1— 100
		b) Gestattung der Einsicht in die bei den Bergämtern liegenden Karten und Situationsrisse, soweit sie zulässig ist	1
		c) Ermächtigung zu Schürf- und Auffuchungsarbeiten	20— 500
		d) Festsetzung von Entschädigungen und Kautionen	1/10 v. S. des vom Oberbergamt festgesetzten Betrages, mindestens 20
		e) Entscheidungen über Anträge auf Erteilung oder Änderungen von Berggerechtigkeiten	10— 100
		f) Dienstleistungen des Bergamts in Berggerechtigkeitsangelegenheiten	3— 10
		g) Ausfertigung der Urkunde einschließlich der Beglaubigung des Situationsrisses	20—1000
		h) Hilfsbau Entscheidung der Bergbehörde über die Verpflichtung zur Gestattung eines Hilfsbaues	20— 200
		i) Gemeinschaftliche Mineraliengewinnung Entscheidung der Bergbehörde über die Notwendigkeit der gemeinschaftlichen Gewinnung von Mineralien	50
		k) Vermessung und Verlochsteinung Leitung der amtlichen Vermessung und Verlochsteinung durch die Bergbehörde	20
	5	Bergwerksgesellschaften	
		a) Bestätigung der Gesellschaftsform einer Bergwerksgesellschaft	5— 100
		b) Leitung einer Versammlung von Mitbeteiligten an einem Bergwerk durch die Bergbehörde	50
		c) Aufforderung der Bergwerksgesellschaft, der Mitbeteiligten eines Bergwerkes oder eines Alleineigentümers zur Bestellung eines Vorstandes, einer Vertretung oder eines Repräsentanten	20
		d) Bestellung eines Vorstandes, einer Vertretung oder eines Repräsentanten durch die Bergbehörde und Festsetzung einer Vergütung	50

Nr.	Ziffer	Gegenstand	Gebühr R.M.
(11)	6	Marktscheider	
		Konzeffion	50
12		Bescheinigungen (Beglaubigungen, Zeugnisse und dergl.)	
	1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln ..	0,50
	2	Beglaubigung von Abschriften	1— 20
	3	Führungs- und Leumundszeugnisse	2
	4	Sonstige Bescheinigungen und dergl.	1— 10
		Gebührenfrei sind Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:	
		a) Arbeits- und Dienstleistungen,	
		b) Besuch von Schulen und Lehranstalten,	
		c) Zahlung von Ruhegehalten, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergl. aus öffentlichen und privaten Kassen,	
		d) Gesuche hilfsbedürftiger Personen in Gnaden- und Fürsorgefällen.	
13		Bestattungswesen:	
	1	Erlaubnis zur Beerdigung an einem anderen Ort als dem öffentlichen Begräbnisplatz oder einer zugelassenen Familienbegräbnisstätte	50— 500
	2	Erlaubnis zur Errichtung einer Familienbegräbnisstätte außerhalb der öffentlichen Begräbnisplätze	150—2000
	3	Erlaubnis zur Umbettung von Leichen	3— 20
	4	Erlaubnis zur Feuerbestattung im einzelnen Fall	3— 50
		Bei Bedürftigkeit ist Ermäßigung zulässig auf	1
	5	Ausnahmewilligung von den Bestimmungen über die Feuerbestattung	5— 150
	6	Ausstellung eines Leichenpasses auf Antrag	2— 100
		Bei Leichenbeförderung in die Heimat eines Verstorbenen, insbesondere aus Krankenhäusern, bei Unglücksfällen und bei Bedürftigkeit kann die Gebühr ermäßigt werden auf	1— 50
14		Bezirkschornsteinfegermeister:	
		Für die Bestellung als Bezirkschornsteinfegermeister und eines Stellvertreters sind die in der Gebührenordnung für die Bestellung als Bezirkschornsteinfegermeister vom 25. November 1936 (RGBl. I S. 952) festgesetzten Gebühren maßgebend	

Nr.	Ziffer	Gegenstand	Gebühr <i>R. M.</i>
15		Buchmacher, Totalisatoren:	
	1	Zulassung eines Buchmachers	100
	2	Zulassung eines Buchmachergehilfen	50
	3	Änderung der Zulassungsurkunden bezüglich der Wohnung oder der Geschäftsräume des Inhabers	10
	4	Neuausfertigung einer Zulassungsurkunde innerhalb des Zeitraums, auf den sich die Erlaubnis erstreckt,	
		a) für Buchmacherurkunden	50
		b) für Buchmachergehilfenurkunden	25
	5	Erlaubnis zur Betätigung des Buchmachers auf einer außerhalb seines Zulassungsbezirkes belegenen Rennbahn	25
	6	Genehmigung von Totalisatoren	10— 80
16		Einzelhandelschutz:	
	1	Genehmigung der Neuerrichtung von Verkaufsstellen	10— 200
	2	Genehmigung der Erweiterung, Verlegung oder Übernahme von Verkaufsstellen	5— 100
17		Entscheidungen in Verwaltungssachen:	
	1	Entscheidungen über Beschwerden (Rechtsmittel)	2— 100
	2	Sonstige Entscheidungen auf Antrag eines Beteiligten	5— 200
18		Fischerei:	
	1	Erteilung des Jahresfischereischeines	
		a) an deutsche Staatsangehörige	3
		b) an Ausländer	15
	2	Erteilung des Monatsfischereischeines	
		a) an deutsche Staatsangehörige	1
		b) an Ausländer	5
19		Flüssigkeiten, brennbare:	
	1	Erlaubnis zur Lagerung und Aufbewahrung	3— 300
	2	Genehmigung von Ausnahmen	10— 100
20		Fundsachen:	
		Für die Behandlung von Fundsachen (Ermittlung des Empfangsberechtigten, Aufbewahrung, Versendung oder Versteigerung der Fundsache)	

Nr.	Ziffer	Gegenstand	Gebühr <i>R.M.</i>
(20)		a) bei einem Wert der Sache bis zu 300 <i>R.M.</i>	5 v. H. des Werts
		von dem Mehrwert	1 v. H.
		b) bei Tieren	1 v. H. des Werts
21		Gaststätten:	
		I. Persönliche Erlaubnis zum Gewerbebetrieb.	
	1	Erlaubnis zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft ..	60—2000
	2	Erlaubnis zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft im bisherigen Anwesen und im bisherigen Betriebsumfang durch einen Abkömmling oder den Ehegatten eines Abkömmlings des bisherigen Inhabers	40—1500
	3	Erlaubnis zur Weiterführung einer Gast- oder Schankwirtschaft im bisherigen Anwesen sowie im bisherigen Betriebsumfang durch die Witwe oder verlassene Ehefrau des bisherigen Erlaubnisinhabers in eigener Person	
		a) vor einer Wiederverheiratung	nichts
		b) nach der Wiederverheiratung	die Gebühr unter Ziffer 2
	4	Erlaubnis zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft mit ausschließlichem Ausschank nichtgeistiger Getränke in den Fällen der Ziff. 1—2, 3 b	$\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{3}$ dieser Gebühr, mindestens 20
	5	Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein	30—150
	6	Erlaubnis zum Kleinhandel mit Bier	20—300
	7	Erlaubnis	
		a) zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft in einem Anwesen, in dem unmittelbar vorher keine Erlaubnis für einen solchen Betrieb bestand	das Doppelte der Gebühr nach Ziffer 1 und 4
		b) zum Betrieb eines Kleinhandels mit Branntwein in einem Anwesen, in dem unmittelbar vorher keine Erlaubnis für solchen Betrieb oder für eine Gast- oder Schankwirtschaft mit Ausschank von Branntwein bestand	das Doppelte der Gebühr nach Ziffer 5
		c) zum Betrieb eines Kleinhandels mit Bier in einem Anwesen, in dem unmittelbar vorher keine Erlaubnis für einen solchen Betrieb bestand	das Doppelte der Gebühr nach Ziffer 6

Nr.	Ziffer	Gegenstand	Gebühr <i>R.M.</i>	
(21)	8	Erlaubnis zum Betrieb einer bestehenden Gast- oder Schankwirtschaft oder eines bestehenden Kleinhandels mit Branntwein in erweitertem Umfang (neben der nach Ziff. 1—5 für die Erlaubnis zur Weiterführung des Betriebs im bisherigen Umfang etwa festzusetzenden Gebühr)	die doppelte Gebühr für die Erweiterung unter Zugrundelegung der Gebühr nach Ziffer 1, 4 und 5	
	9	Erlaubnis zu sonstigen Änderungen der Betriebsart oder der geschäftlichen Grundlage einer bestehenden Gast- oder Schankwirtschaft oder eines bestehenden Kleinhandels mit Branntwein, soweit damit keine Erweiterung des Betriebsumfangs verbunden ist	20— 300	
	10	Erlaubnis zum Branntweinausschank — neben der Gebühr nach Ziff. 1—2, 3 b, 7 und 8 — weitere	25— 500	
	Anmerkungen zu Ziff. 1—10			
	a) Die Gebühren gelten auch für die Erlaubnis zum Betrieb von dinglichen Gast- oder Schankwirtschaften.			
	b) In den Fällen der Ziff. 9 findet keine Gebührenfestsetzung nach den vorhergehenden Ziffern statt.			
	c) Die zusätzliche Gebühr nach Ziff. 10 wird bei jeder Erlaubnis zur Gast- oder Schankwirtschaft mit ausschließlichem oder nicht ausschließlichem Ausschank von Branntwein festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob es sich um neu zu errichtende oder um bestehende Betriebe handelt.			
	In den Fällen der Ziff. 8 kann die Mindestgebühr nach Ziff. 10 aus besonderen Gründen auf 10 <i>R.M.</i> ermäßigt werden, wenn es sich nicht ausschließlich oder vorwiegend um eine Erweiterung des Branntweinausschanks handelt.			
	II. Stellvertretungserlaubnis.			
	11	Erlaubnis zum Betrieb einer Wirtschaft usw. durch einen Stellvertreter	5— 100	
III. Vorläufige Erlaubnis.				
12	Vorläufige Erlaubnis zum Gewerbebetrieb sowie zur Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter			
a) für die erstmalige Erlaubnis			3— 30	
b) für die Verlängerung der Erlaubnis			2— 20	
IV. Vorübergehende Gast- oder Schankwirtschaftserlaubnis.				
13	Vorübergehende Erlaubnis			
a) bei einer Dauer der Erlaubnis bis zu einer Woche			5— 200	

Nr.	Ziffer	Gegenstand	Gebühr <i>R.M.</i>
(22)	4	Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker	
		a) Bestallungsurkunde	10
		b) Ausnahmen von Prüfungsvorschriften	3— 20
	5	Dentisten	
		Ausweis über die staatliche Anerkennung	10
	6	Heilpraktiker	
		Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde	5— 30
	7	Hebammen	
		a) Prüfungszeugnis	3
		b) Ausweis über die Anerkennung	10
8	Krankenschwester, Krankenpfleger, Säuglings- und Kinderschwester, Medizinisch-technische Gehilfin, Medizinisch-technische Assistentin, Krankengymnastinnen, Diätassistenten, Diätküchenleiter, Massierer und sonstige Heilberufe	Prüfungszeugnis oder Ausweis über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit	3
9	Nahrungsmittelchemiker	a) Befähigungsnachweis	10
		b) Ausnahmen von Prüfungsvorschriften	3— 20
23		Gewerbefachen:	
		(Die Paragraphen beziehen sich auf die Deutsche Gewerbeordnung).	
a		Bewachungsgewerbe (§ 34 a):	
	1	Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb	30— 500
	2	Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49)	10— 100
	3	Zulassung einer Stellvertretung im Gewerbebetrieb (§ 47) ..	10— 100
b		Dampfkesselanlagen (§ 24):	
	1	Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels	10— 50
	2	Genehmigung zum Einbau weiterer Dampfkessel in derselben Kesselanlage, zum Ersatz eines genehmigten Kessels durch einen neuen, zur Verlegung eines genehmigten feststehenden Kessels in einen andern Kesselraum	10— 50
	3	Genehmigung von sonstigen Änderungen einer Dampfkesselanlage	5— 25
	4	Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49)	5— 20

Nr.	Ziffer	Gegenstand	Gebühr <i>R.M.</i>
(23)	5	Wiederholte Genehmigung einer Anlage, deren frühere Genehmigung nach § 49 Absatz 1 oder 3 erloschen ist	5— 30
	c	Druckvorschriften:	
	d	Erteilung eines Legitimationscheins im Sinn des § 43 Absatz 1	0,50—10
	1	Gewerbliche Anlagen, die einer besonderen gewerbepolizeilichen Genehmigung bedürfen (§§ 16 ff.): Genehmigung zur Errichtung, wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als	
		1 000 <i>R.M.</i>	10
		5 000 "	25
		10 000 "	40
		20 000 "	60
		50 000 "	120
		75 000 "	180
		100 000 "	250
		bei einem höheren Kostenbetrag von je angefangenen 50 000 <i>R.M.</i> mehr	100
		Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung erstreckt; der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von zugehörigen Hochbauten, für deren Genehmigung eine besondere Gebühr erhoben wird, werden nicht gerechnet.	
	2	Genehmigung von Änderungen in der Betriebsstätte oder im Betrieb der Anlage (§ 25) unter Zugrundelegung der Änderungskosten	$\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Ziffer 1
	3	Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49)	$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Ziffer 1 und 2, mindestens 5
	4	Wiederholte Genehmigung einer Anlage, deren frühere Genehmigung nach § 49 Absatz 1 oder 3 erloschen ist	$\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Ziffer 1 und 2, mindestens 5
		Anmerkung: In besonders umfangreichen oder schwierigen Fällen kann die Gebühr in Ziffer 1 und 2 um die Hälfte erhöht werden.	

Nr.	Ziffer	Gegenstand	Gebühr <i>R.M.</i>
(23)	e	Handlungsreisende: Ausstellung einer Legitimationskarte oder einer Gewerbelegitimationskarte (§ 44 a Absatz 1 und 6) für Handlungsreisende	
	1	aus dem Reichsinland und den gleichgestellten Vertragsstaaten: bei größeren Gewerbebetrieben	10
		bei mittleren und kleinen Gewerbebetrieben	5
	2	aus anderen reichsausländischen Staaten	25
		Anmerkung: Maßgebend ist die Staatsangehörigkeit des Reisenden.	
	f	Krankenanstalten (§ 30):	
	1	Genehmigung einer Privatfranken-, Privatentbindungs- oder Privatirrenanstalt	20—1000
	2	Änderungen in der erteilten Genehmigung	10— 500
	3	Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49)	$\frac{1}{4}$ der Gebühr
	g	Lehrlinge: Erteilung der Befugnis zur Anleitung	
	1	im Falle des § 129 Absatz 2	20— 40
	2	im Falle des § 129 a Absatz 3	5— 10
	h	Genehmigung zur Aufstellung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen an öffentlichen Orten (§ 33 d):	5— 20
	i	Messen und Märkte:	
	1	Erlaubnis zur Abhaltung	20— 200
	2	Erlaubnis zur Verlegung	5— 50
	k	Nichtstehender Gewerbebetrieb: I. Gewerbebetrieb im Umherziehen (§§ 55 ff.)	
	1	Erteilung eines Wandergewerbescheines und Erfahrscheines (§§ 55, 56 d, 60)	2— 10
	2	Ausdehnung eines Wandergewerbescheines für das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art auf einen anderen Bezirk (§§ 60, 55 Absatz 1 Nr. 4)	0,50— 5
	3	Besonders erteilte Erlaubnis zur Mitführung von Personen (§ 62), für jede Person	1— 5
	4	Nachträge sonstiger Art (Ergänzung der Handelsgegenstände, Änderung der Transportmittel u. dgl.)	1— 5
	5	Genehmigung eines Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Absatz 4)	2— 50
	6	Ergänzung oder Änderung eines Druckschriftenverzeichnisses .	1— 10

Nr.	Ziffer	Gegenstand	Gebühr R.M.
(23)		II. Straßenhandel	
	7	Genehmigung zur Ausübung an Sonn- und Feiertagen (§ 55 a)	1— 10
		III. Wanderversteigerungen	
	8	Genehmigung zu Versteigerungen und Auspielungen (§ 56 c) für länger als eine Woche	1— 10 2— 50
		Anmerkung:	
		Zu Ziffer 1 und 2: Wenn für mehrere Personen ein gemeinsamer Wandergewerbeschein ausgestellt wird (§ 60 d Absatz 3), so ist die Gebühr Ziffer 1 für jede Person besonders zu berechnen. Wird ein gemeinsamer Wandergewerbeschein auf einen anderen Verwaltungsbezirk ausgedehnt, so kann die Gebühr bis auf das Fünffache des in Ziffer 2 bezeichneten Betrags erhöht werden.	
		Pfandleihgewerbe und gleichgestellte Gewerbe (§ 34 Absatz 1 und 2):	
l	1	Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb	30— 500
	2	Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49)	10— 100
	3	Zulassung eines Stellvertreters im Gewerbebetrieb (§ 47) ..	10— 100
		Schaufstellungen und ähnliche Betriebe:	
m	1	Erlaubnis zu Veranstaltungen und Unternehmungen im Sinn des § 33 a	20— 500
	2	Erlaubnis zu Veranstaltungen und Unternehmungen im Sinn der §§ 33 b und 60 a	2— 300
n		Erteilung eines Steuermanns- oder Schifferpatents	2— 10
		Gift:	
24	1	Bescheinigung über die Anzeige des Handels mit Giften	2— 50
	2	Erlaubnisschein zum Erwerb von Gift und Genehmigung zur Anwendung von Arsenik und Strychnin	2— 30
	3	Erlaubnisschein zur Beschaffung von Gift zum Zwecke der Schädlingsbekämpfung	0,50
		Glücksspiele:	
25		Erlaubnis zur Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen ..	3— 200

Nr.	Ziffer	Gegenstand	Gebühr <i>R.M.</i>
26		Grundwerb:	
	1	Genehmigungen	1/20 v. S. des Wertes des Grundstücks mindestens 5
		Aus Billigkeitsgründen kann die Mindestgebühr bis auf 2 <i>R.M.</i> ermäßigt werden	
	2	Genehmigung von Geboten im Zwangsversteigerungsverfahren	1
27		Jagd:	
	1	Jagdscheine	
		a) Inländer-Jahresjagdschein	50
		b) Inländer-Tagesjagdschein	6
		c) Jahres-Falknerjagdschein	6
		d) Ausländer-Jahresjagdschein	300
		e) Ausländer-Tagesjagdschein	60
		f) Jahresjagdschein für Jugendliche	25
		g) Ausstellung eines Jagdschein-Doppels	1
	2	Anbringung von Plomben an Wildbret, je Plombe	0,10
	Der Gebühr sind die Selbstkosten für die Plombe zuzuschlagen		
3	Bestätigung eines Jagdaufsehers	2	
4	Ernennung und Verpflichtung eines Wildschadenschäfers	5	
28		Körperschaftsrechte:	
		Verleihung von Körperschaftsrechten	50— 500
29		Lichtspiele:	
	1	Prüfungsausweis für Lichtspielvorführer	3
	2	Zulassung als Sachverständiger für Sicherheitsvorrichtungen in Theatern und öffentlichen Vortragssälen	30— 100
	3	Prüfung von Bildwerfern und sicherheitstechnischen Einrichtungen des Bildwerferraums	50— 500
	4	Sonstige Amtshandlungen	3— 500

Nr.	Ziffer	Gegenstand	Gebühr <i>R.M.</i>
30		Lotterien und Auspielungen:	
		In Betracht kommt die Gebührenordnung für die Genehmigung zur Veranstaltung von Lotterien und Auspielungen vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1350).	
31		Milchgesetz:	
	1	Erlaubnis zum Betrieb eines Unternehmens zur Abgabe von Milch	
		a) für eine Molkerei, Milchzentrale, einen Milchhof u. dgl.	10— 50
		b) für eine Molkereiniederlage oder Zweigstelle	2— 15
		c) für Milchgroßhändler	5— 25
		d) für Milchfeinhändler	2— 20
	2	Erlaubnis zur Ausübung der Befugnis zum Betrieb eines Unternehmens zur Abgabe von Milch durch einen Stellvertreter	2— 20
	3	Widerrufliche Zulassung von Personen zur Weiterführung eines Unternehmens zur Abgabe von Milch bis zur Erteilung der Erlaubnis	2— 10
	4	Sonstige Amtshandlungen	1— 15
32		Pässe, sonstige Reisepapiere, Sichtvermerke und Kennkarten:	
	1	Ausstellung	
		a) Reisepaß, Fremdenpaß, Passenausweis	3
		b) Kinderausweis	0,50
		c) Landgangsausweis für Schiffsreisende	1
	2	Verlängerung oder sonstige Änderung oder Ergänzung eines Reisepasses, eines Fremdenpasses oder eines Passenausweises	1
		Die Gebührensätze gelten für Einzel- und für Familienpässe.	
		Für die Ausstellung eines Einzelpasses an den Inhaber eines Familienpasses ist nur 50 v. H. der Gebühr zu erheben, wenn die Geltungsdauer des Einzelpasses auf die Geltungsdauer des Familienpasses beschränkt wird.	

Nr.	Ziffer	Gegenstand	Gebühr <i>R.M.</i>
(32)	3	<p>Zulassung von Sammel-Listen als Paßerzähl für jeden Teilnehmer an der gemeinschaftlichen Reise</p> <p>jedoch mindestens</p> <p>und bei einer Teilnehmerzahl</p> <p>bis zu 100 Personen höchstens</p> <p>bis zu 500 Personen höchstens</p> <p>über 500 Personen höchstens</p> <p>Gebühren sind nicht zu erheben</p> <p>a) für die Ausstellung, Verlängerung oder sonstige Änderung oder Ergänzung von Dienstpässen;</p> <p>b) für die Ausstellung von Landgangsausweisen an See- leute und Rheinschiffer.</p>	<p>0,50</p> <p>5</p> <p>10</p> <p>20</p> <p>50</p>
	4	<p>Erteilung eines Sichtvermerks</p> <p>a) zur einmaligen Durchreise oder zur einmaligen Durch- reise und zurück</p> <p>b) zur einmaligen Einreise oder zur einmaligen Wieder- einreise</p> <p>c) zur beliebig häufigen Einreise, Wiedereinreise oder Durchreise</p>	<p>2</p> <p>8</p> <p>16</p>
	5	<p>Erteilung eines Ausnahmesichtvermerks zur einmaligen Durchreise oder Einreise</p> <p>hiezü tritt ein Zuschlag von</p> <p>oder, falls im Verhältnis zu dem Heimatstaat des Reisen- den höhere Gebühren gelten, die nach Art des jeweils er- teilten Sichtvermerks in Betracht kommende höhere Gebühr als Grundgebühr mit einem Zuschlag von 50 v. H.</p> <p>Für die Erteilung eines Sichtvermerks auf Familienpässe ist nur die Gebühr für die Erteilung eines entsprechenden Sichtvermerks an eine Einzelperson zu erheben.</p>	<p>8 (Grundgebühr)</p> <p>4</p>
	6	<p>Erteilung von Sammelsichtvermerken</p> <p>für jeden Teilnehmer an der gemeinschaftlichen Reise</p> <p>jedoch mindestens</p> <p>und bei einer Teilnehmerzahl</p> <p>bis zu 100 Personen höchstens</p> <p>bis zu 500 Personen höchstens</p> <p>über 500 Personen höchstens</p>	<p>0,50</p> <p>5</p> <p>10</p> <p>20</p> <p>50</p>

Nr.	Ziffer	Gegenstand	Gebühr <i>R.M.</i>
(32)	7	a) Erlaubnis zur Benutzung eines Durchreisefichtvermerks zur Rückkehr in den Ausgangsstaat oder zur Reise in den Heimatstaat b) Sonstige Änderung eines Sichtvermerks Für die Erteilung von Sichtvermerken zu dienstlichen Reisen sind Gebühren nicht zu erheben.	6 1
	8	Ausstellung der im Verkehr innerhalb der Grenzbezirke, insbesondere im kleinen Grenzverkehr eingeführten Ausweispapiere bei Ausweispapieren mit einer Geltungsdauer von mehr als 3 Monaten	1 3
	9	Erteilung eines Grenzübertrittsvermerks im Verkehr innerhalb der Grenzbezirke, insbesondere im kleinen Grenzverkehr	0,50
	10	Ausstellung einer Kennkarte a) allgemein b) für Juden Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn eine vorhandene Kennkarte, die noch eine Geltungsdauer von mehr als zwei Jahren hat, durch eine neue Kennkarte ersetzt werden muß, weil sie infolge eines Umstandes ungültig ist, den die Passbehörde zu vertreten hat.	1 3
		Anmerkung: Die besonderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Bemessung der in Ziffer 7 und 8 genannten Gebühren bleiben unberührt.	
		Anmerkung: Bei Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person kann in sämtlichen unter Nr. 32 erwähnten Fällen die Gebühr auf 50 v. H. ermäßigt oder erlassen werden.	
33		Personenstandsangelegenheiten: Es gelten die in der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 7. Januar 1938 (RGBl. I S. 12) und die in der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (RGBl. I S. 533) sowie in der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden festgesetzten Gebührensätze.	

Nr.	Ziffer	Gegenstand	Gebühr <i>R.M.</i>
34		<p style="text-align: center;">Polizeistunde:</p> <p>Verlängerung der Polizeistunde</p> <p>a) für einen Tag</p> <p>b) für einen Monat</p> <p>c) für ein Jahr</p>	<p style="text-align: center;">2</p> <p style="text-align: center;">25</p> <p style="text-align: center;">100</p>
35		<p style="text-align: center;">Privatschule, Privatunterricht:</p> <p>Erlaubnis</p> <p>a) zum Betrieb einer Privatschule</p> <p>b) zur Erteilung von Privatunterricht</p>	<p style="text-align: center;">20— 100</p> <p style="text-align: center;">3— 30</p>
36		<p style="text-align: center;">Schreibgebühren:</p> <p>Für Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen, soweit sie nicht von Amtswegen zu erteilen oder soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind,</p> <p>für 1 Seite, auch wenn das Schriftstück auf mechanischem Weg hergestellt ist</p> <p>für besonders schwer leserliche oder verständliche Schriftstücke und für Schriftstücke in fremder Sprache</p> <p>Für Schriftstücke in tabellarischer Form sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen u. dgl. wird eine den Kosten der Anfertigung durch Dritte entsprechende Schreibgebühr erhoben.</p> <p>Die Seite soll mindestens 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthalten. Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet. Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet.</p> <p>Ist auf den gegen Schreibgebühr gefertigten Abschriften und Auszügen von Schriftstücken, die bei einer Behörde verwahrt sind, deren Übereinstimmung mit den Urschriften von Amtswegen zu beglaubigen, so wird hierfür keine besondere Gebühr erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">0,25</p> <p style="text-align: center;">0,50</p>
37		<p style="text-align: center;">Schuldverschreibungen:</p> <p>Für die Staatsgenehmigung zur Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber für den Betrag von je 1000 <i>R.M.</i></p>	<p style="text-align: center;">1</p> <p style="text-align: center;">jedoch mindestens 100</p>

Nr.	Ziffer	Gegenstand	Gebühr <i>R.M.</i>
(37)		Werden zur Umwandlung eines Anlehens Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgegeben, so kommt, insoweit diese neuen Schuldverschreibungen auf den Inhaber den Ersatz für gleichzeitig einzuziehende, schon ausgegebene Schuldverschreibungen auf den Inhaber bilden, für die zu erteilende Staatsgenehmigung nur die Hälfte der Gebühr zur Erhebung.	
38		Sprengstoffe (s. auch Verz. Nr. 11 Ziff. 3):	
	1	Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Ausland	5— 300
	2	Erlaubnis zur Lagerung von Sprengstoffen	3— 100
	3	Erlaubnis zur Vornahme von Sprengungen in der Nähe von öffentlichen Straßen und Wegen	2— 30
		In Fällen von geringer Bedeutung kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf	1
39		Staatsangehörigkeit:	
	1	Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit In besonderen Fällen kann die Gebühr ermäßigt werden.	50—1000
	2	Erteilung einer Entlassungsurkunde	10— 50
	3	Ausstellung oder Verlängerung eines Staatsangehörigkeitszeugnisses (Heimatschein, Staatsangehörigkeitsausweis) ..	3— 10
	4	Genehmigung zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit (§ 25 Abs. 2 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz)	3— 100
	5	Genehmigung zum Eintritt in ausländische Staatsdienste (§ 28 Abs. 1 a.a.O.)	3— 100
	6	Bescheinigung über eingetretenen Verlust oder Nichtbesitz der Staatsangehörigkeit	3— 100
40		Tanzerlaubnis:	
		Erlaubnis	
		a) zu einer Tanzveranstaltung	10— 20
		b) zu regelmäßigen Tanzveranstaltungen	50— 500
41		Bereine:	
	1	Verleihung der Rechtsfähigkeit	10— 500
	2	Genehmigung einer Änderung der Satzung	1— 100

Nr.	Ziffer	Gegenstand	Gebühr <i>R.M.</i>
42		Verkehr:	
	1	Eisenbahn- und ähnliche Verkehrsunternehmungen	
		a) Verleihung des Rechts zum Betrieb oder zur Erweiterung des Betriebes eines Eisenbahn-, Schiffahrts-, Straßenbahn- oder ähnlichen Verkehrsunternehmens an Privatunternehmer	200—2000
		b) sonstige Amtshandlungen	5— 500
	2	Straßenverkehr	
		I. Für Maßnahmen im Straßenverkehr gilt die Gebührenordnung vom 23. September 1938 (RGBl. I S. 1191) in der Fassung der Verordnung vom 17. Mai 1939 (RGBl. I S. 922).	
		II. Für Amtshandlungen, die unter A bis C der erwähnten Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, sind Gebühren zu erheben, und zwar für	
		a) Prüfung des baulichen Zustandes eines Fahrzeugs auf Einbestellung, soweit für die Prüfung nicht eine Sachverständigengebühr nach Artikel II A der Gebührenordnung zu erheben ist (§ 17 Straßenverkehrszulassungsordnung):	
		Fahrräder, fahrbare Krankenstühle, Krafträder	0,50
		Kraftwagen und alle übrigen Fahrzeuge	1
		Die Einbestellung selbst ist gebührenfrei.	
		b) Erneuerung unkenntlich gewordener Abstempelungen von Kennzeichen für Kraftfahrzeuge	
		Krafträder	0,50
		Kraftwagen	1
		Für Lastkraftwagen, die vorwiegend im Überlandverkehr Verwendung finden, sowie für Kraftdroschken beträgt die Gebühr nur 0,50 R.M., da deren Kennzeichen der Witterung besonders ausgesetzt sind.	
		c) Tätigkeit der Behörden bei freiwilliger Rückgabe des Kraftfahrzeugscheines und Kraftfahrzeugbriefes wegen Außerbetriebsetzung des Kraftfahrzeugs (§ 27 (5) Straßenverkehrszulassungsordnung):	
		Krafträder	0,50
		Kraftwagen	1
		Für die gegen mißbräuchliche Weiterverwendung des amtlichen Kennzeichens getroffenen Vorkehrungen wird eine weitere Gebühr nicht erhoben.	

Nr.	Ziffer	Gegenstand	Gebühr <i>R.M.</i>
(42)		<p>d) Erteilung einer amtlich beglaubigten Abschrift eines Kraftfahrzeugscheins (Anhängerscheins) (§ 27 (4) Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung):</p> <p>Krafträder 1</p> <p>Kraftwagen 2</p> <p>Ein Kraftfahrzeugschein nach Muster 4 darf für die Herstellung einer Abschrift nicht verwendet werden.</p> <p>e) Für die Tätigkeit der Behörden bei der Abmeldung von Kraftfahrzeugen in den Fällen des § 27 Absatz 2 und 3 StVZO., wenn der Eigentümer seinen Wohnsitz verlegt oder das Eigentum am Fahrzeug auf einen andern übertragen wird,</p> <p>Krafträder 0,50</p> <p>Kraftwagen 1</p> <p>f) Untersagung der Führung von Fahrzeugen oder Tieren, Entziehung der Fahrerlaubnis 5— 50</p> <p>g) Erteilung von Führerscheinen an Personen unter dem Mindestalter und für die dazu erforderliche Ausnahmegewilligung nach § 7 StVZO. neben der Gebühr nach der obenerwähnten Gebührenordnung eine weitere Gebühr von 5— 10</p> <p>III. Besondere straßenverkehrspolizeiliche Erlaubnis 1—100</p> <p>Zu erwähnen sind insbesondere</p> <p>Erlaubnis für eine Veranstaltung auf öffentlicher Straße (§ 5 Straßenverkehrsordnung), Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 42 Absatz 1 und § 46 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung, Erlaubnis zur — nichtgewerbsmäßigen — Beförderung von Personen auf Lastkraftwagen und Anhängern, Maßnahmen bei genehmigungspflichtigen Linienverkehrsunternehmen.</p> <p>IV. Für die Genehmigung von Gelegenheitsverkehr gilt die Vorläufige Gebührenordnung vom 27. November 1936 (RGBl. I S. 996).</p> <p>V. Für den Güterfernverkehr gilt die Gebührenordnung vom 28. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1153).</p> <p style="text-align: center;">Versteigerergewerbe:</p> <p>In Betracht kommen die in der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften vom 31. Juli 1935 (RGBl. I S. 1061) festgesetzten Gebührensätze.</p>	

Nr.	Ziffer	Gegenstand	Gebühr <i>R.M.</i>
44		Veterinärpolizei:	
	1	Prüfung für Fleischbeschauer	5
	2	Prüfung für Trichinenschauer	5
	3	Prüfungszeugnis für Hufschmiede	3
	4	Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von der Hufbeschlagprüfung	3— 10
	5	Ausstellung von Verwaltungspolizeilichen Bescheinigungen aller Art	0,50— 3
45		Waffen- und Munitionsangelegenheiten:	
		(Die Paragraphen beziehen sich auf das Waffengesetz vom 18. März 1938, RGBl. I S. 265).	
	1	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 3 Absatz 1)	3— 100
	2	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 7 Absatz 1)	3— 50
	3	Waffenerwerbsschein (§ 11 Absatz 1)	3
	4	Waffenschein (§ 14 Absatz 1)	3
	5	Behördliche Bescheinigung für Gewerbetreibende (§ 12 Nr. 6 und § 24 Absatz 2)	0,50
	6	Erlaubnis zur Einfuhr von Schusswaffen und Munition (§ 24 Absatz 1)	3— 20
	7	Erlaubnis zur Herstellung, zum Handel und zum Besitz der im § 25 Absatz 1 bezeichneten Schusswaffen, Vorrichtungen und Patronen zur Ausfuhr (§ 25 Absatz 2)	1
		Gebührenfrei sind:	
		a) Bescheinigung über die Verleihung des Rechts zum Führen von Schusswaffen nach § 19 Absatz 1 Nr. 1, 3, 4, 5;	
		b) Bescheinigung über das Recht zum Erwerb einer Faustfeuerwaffe nach § 20;	
		c) Bescheinigung über das Recht zum Führen einer Schusswaffe nach § 20;	
		d) Abstempelung und Bestätigung des Abschlusses des Waffen- und Waffenhandelsbuches.	

Nr.	Ziffer	Gegenstand	Gebühr R.M.
46		Wasserpolizei:	
	1	Genehmigung von gewerblichen oder nicht gewerblichen Anlagen oder Veränderungen solcher	5— 400
	2	Erteilung von Fristverlängerungen und Fristungen	2— 100
	3	Abnahme von Personenfahrzeugen	3— 25
	4	Sonstige Amtshandlungen	1— 50
47		Wohnungsauskünfte der polizeilichen Meldestellen:	
		Für Auskunftserteilung (für jede Person)	
	1	sofern die Anfragen aus dem Melderegister (Listen, Karteiern) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden können	0,50
	2	sofern Nachfragen und Ermittlungen notwendig sind	1
48		Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen:	
	1	Zahlungsbefehl	1/2
		(Vollstreckungsverfügung ist gebührenfrei)	
	2	Vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung	1/4
	3	Forderungspfändung und andere Handlungen der Zwangsvollstreckung	1/4
	4	Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	1/2
	5	Verfahren bei Abnahme und Erzwingung des Offenbarungseids	1/2
			der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes, mindestens 1

Anordnung
über den Nachlaß und die Stundung von Strafen und Kosten
vom 21. Januar 1941

Auf Grund des § 8 der Verordnung über polizeiliche Strafverfügungen im Elsaß vom 30. August 1940 (Verordnungsblatt Seite 24) und des § 12 der Verordnung über Verwaltungskosten im Elsaß vom 21. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 65) wird angeordnet:

§ 1

(1) Die Landkommissare und Polizeipräsidenten werden ermächtigt, beim Vorliegen wichtiger Gründe

1. die von ihnen im Wege der polizeilichen Strafverfügung rechtskräftig ausgesprochenen Strafen nachzulassen, zu ermäßigen, umzuwandeln oder auszusetzen mit der Maßgabe, daß wichtigere Fälle, besonders Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder politischer Tragweite, zur Entscheidung des Chefs der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - zu bringen sind;

2. bei Geldstrafen Stundung oder Teilzahlung zu bewilligen.

(2) Die Ermächtigung erstreckt sich, soweit nichts anderes bestimmt wird, ausschließlich auf den Dienstvorsteher und bei dessen Verhinderung auf den allgemeinen Stellvertreter.

(3) Geben die Landkommissare oder Polizeipräsidenten einem Gnadengesuch ganz oder teilweise nicht statt, so kann der Gesuchsteller die Entscheidung des Chefs der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

(4) Gnadengesuche können ohne weiteres abgelehnt werden, wenn das Gesuch ausschließlich auf Umstände

gestützt wird, die sich auf die Rechtmäßigkeit des Straferkenntnisses beziehen, oder die im Beschwerdeverfahren vorgebracht wurden oder hätten vorgebracht werden können.

(5) Ein erneutes Gnadengesuch (mit neuem Vorbringen) ist durch die Stelle zu entscheiden, die zuerst den Gnadenerweis ganz oder teilweise verjagt hat.

(6) Wird Teilzahlung bewilligt, so ist gleichzeitig zu bestimmen, daß bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen die Bewilligung der Teilzahlung hinfällig wird.

§ 2

(1) Ferner werden die Landkommissare, die Polizeipräsidenten und die Leiter der Staatlichen Gesundheitsämter ermächtigt, beim Vorliegen wichtiger Gründe die bei ihnen erwachsenen Kosten in jeder Höhe zu stunden, und sie bis zur Höhe von 250 *R.M.* nachzulassen. Gesuche um Nachlaß höherer Beträge sind dem Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Bestimmungen in § 1 Abs. (2) bis (6) gelten entsprechend.

§ 3

Die bei einer Finanzkasse einkommenden Gesuche um Nachlaß von Geldstrafen oder Kosten oder um Stundung von Geldstrafen sind an die nach §§ 1 und 2 zuständigen Dienststellen (Landkommissare, Polizeipräsidenten, Staatliche Gesundheitsämter) abzugeben; daselbe gilt für die Stundung von Kosten, soweit es sich um Beträge von über 25,— *R.M.* handelt.

Strasbourg, den 21. Januar 1941

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Verwaltungs- und Polizeiabteilung
 Pflaumer